



Am 1. Januar 2016 sind neue Bestimmungen in Kraft getreten, die den Haushalt der Landesverwaltung regeln.

Aufgrund der neuen Regelung muss für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Deshalb muss bei Gesuchseinreichung eine Erklärung über die Wahl des Auszahlungsjahres abgegeben werden.

Nützliche Informationen für die Wahl des Auszahlungsjahres

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden.

Die Auszahlung kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die ordentliche Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) der Gesuchsteller muss im Grundbuch als Eigentümer der geförderten Wohnung eingetragen sein;
- b) handelt es sich um eine Wiedergewinnung oder um eine im Bau befindlichen Wohnung, müssen die Arbeiten fertiggestellt und falls notwendig, die neue Benützungsgenehmigung ausgestellt sein;
- c) die zwanzigjährige Sozialbindung muss im Grundbuch angemerkt sein;
- d) vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- e) der Gesuchsteller muss in die Wohnung den Wohnsitz verlegt haben und muss die Wohnung mit der Familie ständig besetzen.

Die vorzeitige Auszahlung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) bei Wiedergewinnung müssen die Hälfte der Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt sein, bei einer im Bau befindlichen Wohnung muss der Rohbau fertiggestellt sein;
- b) der Gesuchsteller muss eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 30 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Gesuches zurückerstattet.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Auswahl des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Die Wahl des Jahres für die Auszahlung des Beitrages ist sehr wichtig, da das von Ihnen gewählte Jahr im Zulassungsdekret angeführt wird und anschließend der Betrag im Haushalt des angegebenen Jahres verpflichtet und vorgemerkt wird.

Sobald die Summe im Haushalt des gewählten Jahres verpflichtet und vorgemerkt ist, können Sie **den Betrag in keinem Fall vor dem gewählten Jahr** erhalten.

Die Auszahlung muss im Laufe des von Ihnen gewählten Jahres oder auf jeden Fall innerhalb des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Nur aus schwerwiegenden Gründen wird der Aufschub um ein weiteres Jahr genehmigt.

Falls Sie die Auszahlung nicht innerhalb der angeführten Termine beantragen, muss die genehmigte Förderung widerrufen werden.